



**SCHLEIFERMUSEUM
BALKHAUSER KOTTEN**

Kuratorium Balkhauser Kotten
Der Vorstand

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kuratorium Balkhauser Kotten e. V.“. Er hat seinen Sitz in Solingen und ist ein im amtlichen Vereinsregister geführter Verein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und der Betrieb des unter Denkmalschutz stehenden Immo­bils „Balkhauser Kotten“.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung, Verwaltung und Bereitstellung von Mitteln zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben. Der Verein hat ferner die Aufgabe, für den Balkhauser Kotten in der Öffentlichkeit, bei Behörden und sonstigen Institutionen, Interesse für das Kulturdenkmal zu wecken, um Verständnis und Verantwortungsgefühl zu werben, die Bedeutung des Industriedenkmals in der Allgemeinheit zu festigen und zu verstärken.

Der Verein ist in enger Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden und den weiteren zuständigen Stellen der Verwaltung tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten. Neben natürlichen Personen können auf Antrag auch juristische Personen, Gesellschaften, Vereine und sonstige Vereinigungen Mitglied werden, soweit sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung. Im Falle einer Ablehnung ist diese Ablehnung gegenüber dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Vorstandssitzung, in dem der ablehnende Beschluss gefasst wurde. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Antragsteller der Rechtsweg offen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Auflösung (bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen) oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung, nicht deren Versendung. Die Kündigung ist an die Adresse des Vereins zu richten.

Ein Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zulässig und setzt einen groben Pflichtverstoß voraus. Ein solcher Pflichtverstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, seinen Beitrag grundlos und nach Mahnung länger als 1 Jahr nicht entrichtet oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. droht zu schädigen.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 1 Monat, beginnend mit der Beschlussfassung, bekannt zu geben.

Ein Einspruch gegen den Beschluss ist zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Bekanntgabe des Ausschlussgrundes gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Einspruch sollte begründet sein. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, steht dem Mitglied der Rechtsweg offen. Eine Abhilfe des Einspruchs ist nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich. Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt zu begründen. Auf Antrag, der von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung getragen wird, kann die Abstimmung über einen Ausschluss in geheimer Wahl erfolgen.

Das den Einspruch erhebende Mitglied selbst hat bei dieser Wahl kein Stimmrecht. Im Falle eines Ausschlusses hat das Mitglied im Übrigen keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

Mit Ausspruch des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand ruhen sämtliche Ämter des Mitgliedes, soweit dieses solche ausübt. Zugleich ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Die Rechtskraft tritt mit Verstreichen der Einspruchsfrist oder mit einer abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ein.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Erhöhung der Beiträge wird frühestens zum nächsten Geschäftsjahr, welches auf das Jahr des Beschlusses folgt, wirksam. Im Falle einer Beitragserhöhung steht den Mitgliedern ein unbefristetes Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Jahres zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

der Beirat

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.

Sollte eine Neuwahl innerhalb von drei Jahren nach der letzten Wahl nicht durchgeführt werden, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
zwei gleichberechtigten Stellvertretern
dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
dem stellvertretenden Schatzmeister/der stellvertretenden Schatzmeisterin
dem Schriftführer/der Schriftführerin
dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen zwingend Vereinsmitglieder sein. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wobei der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein muss. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Es gilt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters, soweit dieser den Vorsitz ausübt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich und damit unentgeltlich.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, drei Beiratsmitglieder. Drei stellvertretenden Beiratsmitglieder. Die Anzahl der Beiratsmitglieder, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Die Beiratsmitglieder erhalten jeweils einen Stellvertreter. Die Wahl der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt zeitgleich mit der Wahl des Vorstands. Die Amtszeit endet spätestens mit der des Vorstands.

Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen wesentlichen Aufgaben. Hierzu nimmt er – ohne Stimmrecht – an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Amtsniederlegung

Sowohl Vorstands- als auch Beiratsmitglieder können jederzeit ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter niederlegen. Legen sowohl der Vorsitzende des Vorstands als auch sein Stellvertreter das Amt nieder, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für den Fall eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Beirat auf Vorschlag des Restvorstands aus seinen Reihen einen Nachfolger bestellen, der die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Bei der nächsten

Mitgliederversammlung ist sodann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter wenigstens einmal im Jahr 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist insbesondere auch dann einzuberufen,

wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands,
wenn mindestens 2 Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich verlangen,
zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder eine evtl. Auflösung des Vereins.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss die Einladung mit der entsprechenden Tagesordnung den Mitgliedern mit nachweisbarer Zustellung bekannt gegeben worden sein.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zustande. Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins erfordern die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stille Enthaltungen werden bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei wesentlichen Entscheidungen, die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit verlangen, werden Enthaltungen wie „Nein-Stimmen“ gewertet.

Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorsitzenden des Vorstands rechtzeitig vor der Versammlung mitzuteilen. Die Tagesordnung kann auch noch im Rahmen der Mitgliederversammlung erweitert werden, sofern es sich nicht um Anträge handelt, die mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden können.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Bericht des Vorstands

Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung

Entlastung des Vorstands, des Schatzmeisters und seines Stellvertreters

Wahl von 2 Rechnungsprüfern

Behandlung vorliegender Anträge
Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Vereinsvermögen

Einnahmen des Vereins, bestehend aus Zinserträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Gebühren, Eintrittsgeldern und sonstigen Liquiditätszuflüssen, werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet. Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern an den Verein können bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung nicht zurückgefordert werden. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhalten die Mitglieder keine geldwerten Zuwendungen, sofern sie diese Tätigkeit nicht aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Verein erbringen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür ausdrücklich eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muss, soweit nicht die Auflösung vom Vorstand vorgeschlagen wird, schriftlich begründet und beim Vorstand eingereicht werden. Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten vom Vorstand abgewickelt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen zur Förderung des Denkmalschutzes und zur Denkmalpflege insbesondere zum Erhalt und zur Pflege des Balkhauser Kottens.

§ 13 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt am 16.04.2023 in Kraft.